

Bundes-Gesetzblatt

8381
1870
S. 627.

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 51¹.

(Nr. 597.)

Verfassung

des

Deutschen Bundes².

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

¹ Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1870.

² Soweit die Artikel der Verfassungsverträge wörtlich mit denen der Norddeutschen Verfassung übereinstimmen, ist einfach auf Letztere verwiesen. Es bedeutet also z. B. Artikel 2. = Art. 2. S. oben S. 8, daß Art. 2 des Versailler Vertrags wörtlich mit A. 2 der Norddeutschen Bundesverfassung, wie er oben auf S. 8 abgedruckt ist, übereinstimmt.